

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Gesetzes zur sozialstaatlichen Gewährleistung von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege (Pflege-Assistenz-Gesetz)

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland sind Millionen Menschen auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesen. Offiziell werden 2,5 Millionen schwer- und schwerstpflegebedürftige Menschen gezählt. Davon leben ca. 450 000 Bürgerinnen und Bürger in Heimen. Da diesen Menschen Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht, wurden und werden sie von der Gesellschaft und vom Staat ausgesondert. Oft leben sie in unwürdigen Verhältnissen. Menschen- und Bürgerrechte werden ihnen nur eingeschränkt gewährt oder ganz vorenthalten. Staatliche Hilfe und Unterstützung beschränkt sich auf Sozialhilfe.

In der Bundesrepublik Deutschland wird seit über 20 Jahren diese entwürdigende Situation als Problem benannt, aber eine wirksame Lösung steht immer noch aus. In den östlichen Bundesländern ist die Lage der betroffenen Bürger und Bürgerinnen sowohl im Ergebnis der DDR-Politik als auch durch die Politik der Bundesregierung der Situation in den alten Bundesländern angenähert und im Wesen ähnlich. Besonders im materiell-technischen Bereich ist die Lage kompliziert und erfordert bedeutende Anstrengungen. Völlig ungenutzt blieb die einmalige Möglichkeit, einige gesetzliche Regelungen der DDR, die positive Ansätze beinhalteten, für die Bundesrepublik Deutschland in Anwendung zu bringen bzw. für Reformen zu nutzen. Festzustellen bleibt, daß die Probleme im Bereich der Pflege nicht aus der staatlichen Einigung Deutschlands resultieren und nicht auf den Osten beschränkt sind.

Ziel gesetzlicher Regelungen muß sein, den Menschen, die auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewie-

sen sind, ein würdiges Leben bei der Sicherung ihrer verfassungsmäßigen Rechte (auch als Staatsbürger) zu garantieren. Dazu zählen nicht nur die verschiedenen Formen animalischer „Körperpflege“, sondern auch die Versorgung des eigenen Haushaltes, die Teilnahme am allgemeinen Verkehr, die allgemein übliche Kommunikation mit anderen Personen, mit privaten und staatlichen Einrichtungen, die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie die Gewährleistung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten.

B. Lösung

Die Lösung, mit der die grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte garantiert werden und das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes ausgestaltet wird, ist ein steuerfinanziertes Pflege-Assistenz-Gesetz. Mit seinen Schwerpunkten

- der vollen Kostenübernahme,
- der Ablösung der Sozialhilfe,
- der Ausweitung des Rehabilitationsbegriffes über das Erwerbsleben hinaus,
- der Gleichbehandlung von Heimunterkunft, Familienbetreuung und ambulanten Diensten
- der sozialen Sicherstellung der Pflegeleistenden

fördert und unterstützt es wirksam Selbstbestimmung und Würde der auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesenen Menschen. Durch ein steuerfinanziertes Bundesleistungsgesetz wird niemand auf Grund ihrer/seiner Abhängigkeit von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege zu einem „Sozialfall“.

Der Staat erkennt die bisher unentgeltlich geleistete Familienarbeit zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege pflegebedürftiger und behinderter Menschen als soziale und gesellschaftlich notwendige Arbeit an. Sie muß entsprechend bewertet und bezahlt werden. Erst dadurch wird die soziale Sicherung sowohl der auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesenen Menschen als auch der Pflegeausführenden, darunter auch ihre/seine Familienangehörigen gewährleistet. Erst mit einer solchen Lösung werden die Gesamtheit der Maßnahmen sowie die Personen, die im Bereich der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege tätig sind, tatsächlich in das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet. Damit werden die betroffenen Personen zu selbstbestimmt handelnden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Als selbständige Wirtschaftssubjekte agieren sie auf dem „Pflegetmarkt“.

Die jährlichen Diskussionen im Deutschen Bundestag zur Finanzierung der mit dem Gesetz vorgesehenen Leistungen zwingt die Abgeordneten, sich ständig mit dieser sozial anspruchsvollen Problematik zu beschäftigen und lenkt die Aufmerksamkeit der ganzen Gesellschaft auf die damit verbundenen Probleme und

Aufgaben. Zugleich wird mit einem steuerfinanzierten Bundesleistungsgesetz (Pflege-Assistenz-Gesetz) eine gesellschaftliche Verantwortung für die Lebenslage älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen artikuliert und ein sozialstaatlicher Entwicklungsweg gewählt. Grundlegende Aufgabe dieses Gesetzes ist es, solche gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen, damit auch die Menschen, die von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege abhängig sind, ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte und Pflichten der Möglichkeit nach wirklich selbstbestimmt wahrnehmen können.

C. Alternativen

Keine Alternativen, da die angebotenen Pflegeversicherungs-Vorschläge im besten Fall die Probleme der betroffenen Menschen mindern, aber nicht lösen.

D. Kosten

Die saldierten Kosten sind gegenwärtig nicht spezifizierbar.

Zweckbezogen besteht ein Bedarf für den Bund von ca. 100 Mrd. DM. Dieser reduziert sich wesentlich, wenn die allgemein gesellschaftliche, insbesondere die wirtschaftspolitische, familien- und arbeitsmarktpolitische Dimension berücksichtigt wird. Das Sozialbudget ist seit Jahrzehnten ein bedeutender Wachstumssektor und damit ein wirtschaftspolitischer Faktor ersten Ranges. In hohem Maße trugen die hier getätigten Ausgaben zum Wachstum und zur Stabilität der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland bei. Unter diesen Voraussetzungen muß die Realisierung des Pflege-Assistenz-Gesetzes auch als ein neues, aktives Moment der Wirtschaftsförderung angesehen werden. Die Einordnung der Pflegeproblematik in volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Verwandlung in eine erstrangige Wirtschaftspotenz wird bedeutende Impulse für ein volkswirtschaftliches Wachstum setzen. Offensichtlich sind die großen Möglichkeiten, auf diesem Wege ein umfangreiches bundesweites Beschäftigungsprogramm zu initiieren und hunderttausende Dauerarbeitsplätze mit ihren positiven Folgen für die Krankenkassen, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Steuereinnahmen zu schaffen.

Entwurf eines Gesetzes zur sozialstaatlichen Gewährleistung von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege (Pflege-Assistenz-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anliegen
- § 2 Anspruchsberechtigte
- § 3 Anspruchsvoraussetzungen
- § 4 Reichweite der Anspruchsberechtigung

Zweiter Abschnitt

Leistungsformen und Leistungsumfang

- § 5 Betreuungsformen
- § 6 Umfang der Maßnahmen zur Sicherung von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege
- § 7 Leistungen
- § 8 Betreuungs- und Begleitungsgeld
- § 9 Pflege-Assistenz-Geld
- § 10 Erhöhung des Pflege-Assistenz-Geldes
- § 11 Dynamisierung des Pflege-Assistenz-Geldes
- § 12 Kleider- und Wäschegeld
- § 13 Hilfe zum Haushalt
- § 14 Wohnungsbeihilfen
- § 15 Erholungshilfe
- § 16 Heimpflege
- § 17 Hilfsmittel
- § 18 Leistungsgewährung
- § 19 Leistungen von Amts wegen

Dritter Abschnitt

Demokratische Mitgestaltung

- § 20 Pflegebeauftragte
- § 21 Pflegebeirat
- § 22 Beratung der Anspruchsberechtigten

Vierter Abschnitt

Verfahrensbestimmungen und Durchführung

- § 23 Einleitung von Maßnahmen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege
- § 24 Antragstellung
- § 25 Feststellung der Notwendigkeit von Leistungen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege
- § 26 Leistungserbringung
- § 27 Eigenbeteiligung der Anspruchsberechtigten
- § 28 Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen
- § 29 Wahlrecht zwischen familiärer, individueller, ambulanter und stationärer Versorgung
- § 30 Ausführende
- § 31 Gründung von Betreuungs-, begleitender Hilfs-, Assistenz- und Pflegegenossenschaften und Betrieben
- § 32 Beteiligung sozialerfahrener und betroffener Personen

Fünfter Abschnitt

Finanzierung

§ 33 Kosten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anliegen

(1) Dieses Gesetz anerkennt und gestaltet das verfassungsmäßige Recht auf Gleichheit und Gleichbehandlung für alle Menschen bei Eintritt der Notwendigkeit von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege neu. Der als Individuum unterschiedlich physisch, psychisch, sensorisch und seelisch geborene und durch die individuelle Biographie geprägte Mensch kann nur zu Chancengleichheit gelangen, wenn alters-, krankheits- und schädigungsbedingte Eingrenzungen kompensiert werden.

(2) Es stellt sich die Aufgabe, nicht mehr die Menschen an die äußeren Bedingungen der Gesellschaft, sondern die Bedingungen an die Menschen anzupassen. Erst dadurch erhalten diese Bürger/Bürgerinnen die reale Möglichkeit, als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft selbstbewußt und in Würde zu agieren und gesellschaftlich handlungsfähig zu sein. Zur Verwirklichung des unveräußerlichen Rechts jedes Menschen auf Glück und gleiche Chancen als Bürger wird dieses Gesetz beschlossen.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Unter Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a) Menschen mit erheblicher Behinderung, mindestens ab 50 Prozent Grad der Behinderung, die durch die Art und Weise der Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sowohl im individuellen Bereich als auch bei der Arbeit, im Beruf, in der Freizeit und bei der Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte in erheblichem Umfang ständig der Betreuung, der Begleitung, der Assistenz, der Hilfe und/oder der Pflege bedürfen.
- b) Menschen mit geistigen Behinderungen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Pflege dauernd

bedürfen und ebenso auch alle Menschen, die diese Verrichtungen nur bei ständiger Anwesenheit einer anleitenden und kontrollierenden Pflege- oder Lehrperson vollbringen können.

- c) Menschen die hilflos sind, das heißt, deren Selbstständigkeit durch die Behinderung teilweise, stark oder ganz eingeschränkt, verringert oder aufgehoben ist. Zu den Hilflosen zählen auch Menschen im Alter, die durch Leistungseinschränkungen als Folge von Altersprozessen und Alterserkrankungen der Betreuung, der Begleitung, der Assistenz, der Hilfe, der Anleitung und/oder der Pflege bedürfen.

(2) Menschen mit erheblicher Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind auch:

- Blinde und hochgradig Sehschwache;
- Gehörlose;
- Hilflose;
- Menschen mit chronischen Krankheiten und Leiden, die einen erhöhten Therapieaufwand erfordern und/oder mit schwerer Behinderung für die/ den Betroffenen verbunden sind.

(3) Blinde im Sinne von Absatz 2 sind Personen, die von Geburt an keinen Lichtschein wahrnehmen oder das Augenlicht später völlig verloren haben und deren Sehvermögen so gering ist, daß sie sich in einer ihnen vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Dies ist der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als ein Fünfzigstel besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens in einem solchen Schweregrad vorliegen, daß diese der Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind.

(4) Hochgradig Sehschwache im Sinne des Absatzes 2 sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung trotz ihrer Sehbehinderung ohne Führung und ohne besondere Hilfe noch ausreichend bewegen können, deren Sehschärfe aber auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Zwanzigstel beträgt, oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind.

(5) Gehörlos im Sinne von Absatz 2 sind Personen mit angeborener und bis zum siebten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 2, wenn sie wegen schwerer Sprachstörungen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 95 vom Hundert gemindert sind.

(6) Als hilflos im Sinne des Absatzes 2 sind die Personen anzusehen, die infolge von Gesundheitsstörungen und Behinderungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe und/oder Anleitung bedürfen und einen Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert aufweisen.

(7) Menschen mit chronischen Leiden im Sinne des Absatzes 2 sind solche Personen, für die stark erhöhte zeitliche und materielle Aufwendungen zur Pflege, Therapie, Betreuung und/oder Anleitung, für welche es von Krankenkassen keinen Ausgleich gibt und die entscheidende Bedeutung für die Gewährleistung der Lebensqualität haben, erforderlich sind. Zu diesen Leiden zählen u. a. Cystische Fibrose, Diabetis, Altersleiden.

(8) Zur Beurteilung, ob eine Behinderung nach Absätzen 2 bis 7 vorliegt, holt die zuständige Behörde ein versorgungssärztliches und ein amtsärztliches Gutachten ein.

(9) Die Einstufung als Schwerbehinderter bedeutet nicht automatisch die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten alle Menschen, die durch Schädigung, Behinderung, chronische Krankheit und/oder Alter in ihrer individuellen und sozialen Existenz so beeinträchtigt sind, daß sie ständig der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedürfen. Die Leistungen werden unabhängig vom Alter, der Dauer und der Ursache der Pflegebedürftigkeit einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

(2) Die Ansprüche orientieren sich im einfachen Verfahren an dem spezifischen Bedarf der konkreten Personen und den altersbedingten Eingrenzungen der Leistungsfähigkeit.

(3) Pflegeleistungen, deren Kosten nicht einfach durch Addition des Betreuungs-, Begleitungs-, Assistenz-, Hilfe- und/oder Pflegebedarfs abgegolten werden, werden nach Prüfung gegebenenfalls voll gezahlt.

§ 4

Reichweite der Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigte, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, die bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Alltag des täglichen Lebens, sowohl im individuellen Bereich als auch bei der Arbeit, im Beruf und bei der Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte in erheblichem Umfang ständig der Betreuung, der Begleitung, der Assistenz, der Hilfe und/oder der Pflege bedürfen, haben nach Vollendung des ersten Lebensjahres zum Ausgleich der durch chronische Krankheit und/oder Behinderung bedingten Mehraufwendungen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Die Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

(2) Ausländer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, aber auf der Grundlage von rechtskräftigen Verträgen ständig auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen, erhalten im Falle des Bedarfs von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Anleitung, Hilfe und/oder Pflege Leistungen nach diesem Gesetz, solange sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland behalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungsformen und Leistungsumfang

§ 5

Betreuungsformen

Unter Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und Pflege sind zu verstehen:

1. **Betreuung:** Betreuung ist der Ausgleich des fehlenden Vermögens zum individuellen selbstbestimmten und eigenkontrollierten Handeln bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden personenbezogenen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens und/oder in der Geschäftsfähigkeit bei der Wahrnehmung der gesetzlich fixierten Rechte und Pflichten als Eigentümer/Eigentümerin, juristische Person oder als Staatsbürger/Staatsbürgerin.
2. **Begleitung:** Begleitung ist der Ausgleich der durch chronische Krankheit, Schädigung und/oder Alter erwachsenden Einschränkungen einer selbstbestimmten Lebensführung innerhalb und außerhalb der Wohnung. Die Begleitung macht selbstbestimmtes Handeln der bzw. des Anspruchsberechtigten erst möglich, sie ersetzt es nicht.
3. **Assistenz:** Assistenz ist der Ausgleich der aus chronischer Krankheit, Schädigung und/oder Alter erwachsenden Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden personenbezogenen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im privaten Bereich, im Berufs- und Arbeitsleben, bei der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte sowie in der Freizeit und bei der Erholung durch vom Anspruchsberechtigten erwählte, angestellte, geleitete und bezahlte Personen.
4. **Hilfe:** Hilfe ist der Ausgleich der aus chronischer Krankheit, Schädigung und/oder Alter erwachsenden Einschränkung, Behinderung, Leistungsverlustes oder der Funktionsbegrenzung bzw. Verlust von Fähigkeiten im körperlichen, geistigen, sensorischen oder seelischen Bereich durch Hilfspersonen. Die Hilfe kann erforderlich sein: Zur Führung des Haushalts, zur Kommunikation, zur Bewältigung der Mobilität in der Arbeit, bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, in der Ausbildung, im Bereich der Freizeit und des Urlaubs, in der Vertretung bei Behörden, öffentlichen Ämtern und Institutionen. Die Hilfe ist Ausgleich und Ersatz fehlender Selbständigkeit. Sie muß soweit

als möglich der Selbstbestimmtheit der bzw. des Anspruchsberechtigten untergeordnet sein.

5. **Pflege:** Pflege ist der Ausgleich der Hilflosigkeit bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden personenbezogenen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens durch Pflegepersonen oder besondere Pflegekräfte. Hilflosigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn eine pflegebedürftige Person einzelne oder alle Verrichtungen des täglichen Lebens zwar selbst vornehmen kann, dabei aber der ständigen oder zeitweiligen Anleitung und Beaufsichtigung durch Dritte bedarf. Die/der auf Pflege Angewiesene hat das Recht, selbst zu entscheiden, von wem, wann und wie die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden personenbezogenen Verrichtungen ausgeführt werden, sofern ihr/ihm die Geschäftsfähigkeit nicht abhanden gekommen ist.
6. **Mischformen:** In der Praxis können Anforderungen auftreten, die sowohl als Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege definierbar sind. Keine Betreuungsform schließt eine andere aus. Die erforderlichen Leistungen werden in jedem Falle gewährleistet und als Mischform behandelt.

§ 6

Umfang der Maßnahmen zur Sicherung von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege

(1) Die Pflegesicherung hat die Aufgabe, pflegebedürftige und behinderte Menschen unabhängig von der Sozialhilfe zu machen; sie hat sich in ihren Leistungen an dem tatsächlichen Hilfebedarf behinderter und alter Menschen zu orientieren und persönliche Assistenz bei der Bewältigung alltäglicher Verrichtungen zum Ziel. Die Pflegesicherung gilt für alle Menschen ohne Ausnahme, seien sie nur auf gelegentliche Hilfen oder auf „Rund um die Uhr“-Pflege angewiesen. Pflege umfaßt nicht nur Grund- und Behandlungspflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Alltagshilfen, sondern auch Prävention, Rehabilitation und Eingliederungshilfe.

(2) Grundsatz und Leitmotiv aller Maßnahmen zur Sicherung der Pflege ist das Selbstbestimmungsrecht und die Würde der anspruchsberechtigten Menschen. Das Gesetz verlangt die Beachtung des Vorrangs der ambulanten Pflege — bei bestehendem Wahlrecht und der Beachtung der Wünsche der Anspruchsberechtigten — mit dem Ziel, bei Eintritt der Notwendigkeit von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege das eigene Leben in der bisherigen Lebensumwelt und auf einen angemessenen Standard gestalten zu können.

(3) Pflegebedürftigkeit und Pflege orientieren sich an der Gesamtheit aller Einschränkungen, die durch Schädigung, Behinderung, chronische Krankheit und/oder Alter die physische, psychische, geistige, seelische, sensorische und soziale Leistungsfähigkeit der Menschen betreffen.

(4) Die Sicherung der Pflege hat das Ziel, die Hilfsbedürftigkeit und die Nachteile behinderter und alter Menschen in den unterschiedlichsten Situationen des alltäglichen Lebens im individuellen und sozialen Bereich durch Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege auszugleichen und möglichst zu kompensieren. Die Pflege garantiert die Grund- und Behandlungspflege, aber sie beschränkt sich nicht darauf, sondern sie umfaßt auch Haushaltshilfen, Mobilitäts- und Kommunikationshilfen ebenso wie psychosoziale Unterstützung, Beratung, Anleitung (für alle Gruppen der Behinderten) und die notwendige, ständige Bereitschaft zum unterstützen Eingreifen durch Pflegepersonen.

(5) Begleitende ständige Prävention und zielgerichtete Rehabilitation müssen das Ziel haben, die objektive Situation und die Befindlichkeit der bzw. des Anspruchsberechtigten wesentlich zu bessern, ihr/sein selbstbestimmtes Leben zu erweitern ohne dadurch den Anspruch auf Pflegeleistungen einzugrenzen oder abzuerkennen.

§ 7

Leistungen

Leistungen zur Begleitung, Betreuung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege können sein:

- Begleitungs- und Betreuungsgeld,
- Pflege-Assistenz-Geld,
- Heimpflege.

Hinzu können kommen:

- Kleider- und Wäschegeld,
- Hilfe im Haushalt,
- Wohnungsbeihilfen,
- Erholungshilfe,
- Hilfsmittel,
- Beratung und
- sonstige Maßnahmen und Leistungen.

§ 8

Betreuungs- und Begleitungsgeld

(1) Wer nur gelegentlich auf fremde Hilfe bei der Versorgung des eigenen Haushaltes, der Teilnahme am allgemeinen Verkehr, der allgemein üblichen Kommunikation mit anderen Personen, der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie bei der Aus- und Weiterbildung angewiesen ist, hat Anspruch auf die Übernahme der hierbei entstehenden Kosten.

(2) Die Kostenübernahme kann auf Antrag auch in Form einer pauschalierten Leistung erfolgen.

§ 9

Pflege-Assistenz-Geld

(1) Das Pflege-Assistenz-Geld wird an die zu pflegende Person direkt gezahlt oder an eine von der Pflegeperson benannte Person. Die bzw. der Anspruchsberechtigte verfügt allein und selbständig über die Verausgabung des Geldes. Ist die bzw. der Anspruchsberechtigte minderjährig, wird das Pflegegeld an die Eltern bzw. die oder den Sorgeberechtigten gezahlt.

(2) Das Pflege-Assistenz-Geld kann eingekürzt werden, wenn es anderweitig verwendet wird, als zum Zwecke der Existenz-, Lebens- und Bürgerrechtssicherung der bzw. des Anspruchsberechtigten.

(3) Das Pflege-Assistenz-Geld wird entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit, der Eingrenzung der Leistungsfähigkeit, der festgestellten Nachteile und der Höhe der notwendigen Aufwendungen für die Betreuung, Begleitung, der Assistenz, der Hilfe und/oder der Pflege gezahlt.

(4) Ausschlaggebendes Kriterium für die Höhe des Pflege-Assistenz-Geldes ist die Anzahl der Stunden, die für Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege notwendig sind. Diese Stunden werden in Anlehnung an den durchschnittlichen Bruttoverdienst für Pflegekräfte nach BAT vergütet. Hinzu kommen alle Arbeitgeberanteile für die Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

(5) Bei der Bemessung der notwendigen Pflege-Assistenz-Stunden müssen sowohl die rein fachlichen Verrichtungen und Fertigkeiten als auch die Gesamtheit der Anspruchsberechtigung, insbesondere Kommunikation, pädagogische Einflußnahme, Verhaltensübungen und -formen sowie organisatorische Absprachen Berücksichtigung finden.

§ 10

Erhöhung des Pflege-Assistenz-Geldes

(1) Wird zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege neben den Familienmitgliedern fremde Hilfe von Dritten auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag des Pflege-Assistenz-Geldes, wird eine Zulage über zusätzlich anzurechnende Stunden gewährt.

(2) Lebt die bzw. der Anspruchsberechtigte mit ihrem bzw. seinem Ehegatten oder einem Elternteil oder einem (erwachsenen) Kind in häuslicher Gemeinschaft, ist die Zulage so zu erhöhen, daß sie bzw. er nur ein Viertel der von ihr bzw. ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der Zulage zu zahlen hat und ihr bzw. ihm mindestens die Hälfte der Zulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag des Pflege-Assistenz-Geldes erhöht werden, wenn der Ehegatte oder Elternteil oder das (erwachsene) Kind eines Pflege-Assistenz-Geld-Empfängers neben den Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leistet.

(3) Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegepersonen, ist das Pflege-Assistenz-Geld für jeweils höchstens sechs Wochen so zu erhöhen, daß der bzw. dem Anspruchsberechtigten das Pflege-Assistenz-Geld in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte oder Elternteil oder das (erwachsene) Kind nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistung erbringt.

(4) Während einer stationären Behandlung wird das Pflege-Assistenz-Geld bis zum Ende des ersten Kalendermonats weitergezahlt.

(5) Tritt die Notwendigkeit von Betreuung, Begleitung, Anleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege gleichzeitig mit der Notwendigkeit von stationärer Behandlung oder während einer stationären Behandlung ein, besteht für die Zeit vor dem Kalendermonat der Entlassung kein Anspruch auf Pflege-Assistenz-Geld. Es wird aber eine Pflegegeldleistung gezahlt,

1. wenn die/der Anspruchsberechtigte mit dem Ehegatten oder Partner oder einem Elternteil oder einem (erwachsenen) Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, erhält sie/er Pflege-Assistenz-Geld in Höhe von einem Viertel des festgelegten Betrages.
2. Soweit eine stärkere Beteiligung der Ehegatten oder eines Elternteiles oder die Beteiligung einer Person, die der/dem Anspruchsberechtigten nahesteht, an der Pflege medizinisch erforderlich ist, kann in begründeten Fällen ein angemessenes Pflege-Assistenz-Geld gezahlt werden.

§ 11

Dynamisierung des Pflege-Assistenz-Geldes

Das Pflege-Assistenz-Geld wird jährlich dynamisiert. Der Steigerungssatz ergibt sich aus der Erhöhung des durchschnittlichen Bruttoeinkommens.

§ 12

Kleider- und Wäschegeld

(1) Personen, die der Betreuung, Begleitung, Anleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedürfen und die durch die Art und Weise der Schädigung und/oder der Leistungseinschränkung sowie durch Körperersatzstücke, Stützapparat und Korsett einen gegenüber anderen Bürgern/Bürgerinnen höheren Verschleiß und Bedarf an Bekleidung, Schuhen und Wäsche haben, erhalten neben dem Pflege-Assistenz-Geld ein monatliches Kleider- oder Wäschegeld.

(2) Das Kleider- und Wäschegeld wird in Form eines Pauschbetrages gezahlt, der sich ergibt aus der Multiplikation von 2 842 Deutsche Mark mit der Zahl, die nach der Rechtsverordnung nach § 24 a, Buchstabe d des BVG für den jeweiligen Tatbestand festgelegt ist. Das Kleider- und Wäschegeld folgt der Dynamisierung der DVO zu § 15 BVG.

(3) Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen für Kleidung, Schuhe und Wäsche die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie nach Rechnungslegung voll erstattungsfähig.

§ 13

Hilfe zum Haushalt

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes soll im Falle der Notwendigkeit von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege den betroffenen Personen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Hausangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

(2) Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden. Kann aber durch die Haushaltshilfe die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verhindert oder verschoben werden, dann ist sie auf Dauer zu gewähren.

(3) Die Haushaltshilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushaltes erforderliche Tätigkeit.

(4) Die Hilfe kann auch durch die Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist.

§ 14

Wohnungsbeihilfen

(1) Wohnungsbeihilfe kann auf Antrag gewährt werden für Personen, die der Betreuung, Begleitung, Anleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedürfen und ein so geringes Einkommen haben, daß sie mit eigenen Mitteln keinen ausreichenden behindertengerechten, der Pflege gerechten (ihrer besonderen Situation entsprechend), den Familienbedingungen gemäßen Wohnraum selbständig schaffen und/oder erhalten können.

(2) Die Wohnungsbeihilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung, Vermittlung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraumes. Bei Umbauten sind auch Geldleistungen möglich, die als nichtrückzahlbarer Zuschuß und/oder in Ausnahmefällen als zinsgünstiges Darlehen gewährt werden.

(3) Zu den Wohnungsbeihilfen gehören auch die Übernahme der Kosten für den Umzug in eine ausreichende Wohnung sowie Maßnahmen, die die Anspruchsberechtigte bzw. den Anspruchsberechtigten befähigen sollen, die Wohngegewohnheiten ihrer/seiner Umgebung anzunehmen.

(4) Geldleistungen werden gewährt, wenn die Wohnung mit Rücksicht auf Art und Schwere der Behinderung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf. Geldleistungen erhalten:

1. Anspruchsberechtigte zur besonderen Ausgestaltung oder baulichen Veränderung vorhandenen Wohnraumes, wenn dies nach Art und Schwere der Behinderung zur Befähigung zu einer möglichst selbständigen Lebensführung notwendig ist.
2. Anspruchsberechtigte beim Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, zur Finanzierung einer Mietwohnung, einer Mietvorauszahlung oder einer Kautions, wenn die Wohnung des bzw. der Anspruchsberechtigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit besonderer Ausgestaltung bedarf.

(5) Eine Leistung nach Absätzen 1 bis 3 kommt in Betracht, wenn die Wohnungsbeschaffung zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes notwendig ist. Eine Leistung ist auch dann zu erbringen, wenn damit die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und/oder der Erhalt bisheriger Lebensumstände möglich ist.

(6) Die angemessenen Kosten für Beschaffung, Vermittlung und Ausstattung einer Wohnung werden auch übernommen, wenn der bzw. die Anspruchsberechtigte nach Heimaufenthalt einen eigenen Haushalt führen kann/möchte.

§ 15

Erholungshilfe

Die der bzw. dem Anspruchsberechtigten assistierenden Personen haben Anspruch auf tariflichen Erholungsurlaub. Die Kosten für Ersatzpersonen werden übernommen.

§ 16

Heimpflege

(1) Für Personen, die infolge der Schädigung, Behinderung und/oder des Alters in einem solchen Ausmaß dauernder Betreuung, Begleitung, Anleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedürfen, die nicht im häuslichen oder familiären Rahmen abgesichert werden kann, oder deren Wunsch es ist, in einem Heim betreut und versorgt zu werden, sind die Kosten des stationären Heimaufenthaltes zu übernehmen.

(2) Die Kosten des Pflegeanteils am Heimaufenthalt werden gemäß der Stundenbedarfsermittlung für Pflege-Assistenz-Geld (§ 9) erstattet. Macht das Heim darüber hinausgehende Forderungen geltend, ist eine Überprüfung der Zweckdienlichkeit erforderlich. In keinem Fall dürfen höhere Forderungen von der/vom Anspruchsberechtigten abverlangt werden.

(3) Sofern die bzw. der Anspruchsberechtigte eigene Einkünfte hat, muß sie bzw. er sich an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligen. Jedoch ist der bzw. dem Anspruchsberechtigten ein

Eigenbedarfsanteil in Höhe der Hälfte des Sozialhilfesatzes zur Bestreitung seiner sonstigen Bedürfnisse zu belassen. Eventuell vorhandenes Vermögen wird nur insofern herangezogen, als es einkommensteuerpflichtige Zinsen abwirft.

(4) Ist die bzw. der Anspruchsberechtigte minderjährig, können die Eltern/Sorgeberechtigten angemessen an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden. Die Kostenbeteiligung erfolgt abgestuft und anteilig; die maximale Höhe darf die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt nicht überschreiten.

(5) Sofern die bzw. der Anspruchsberechtigte noch unterhaltsberechtigter Angehöriger hat, so sind ihnen ein monatlicher Beitrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn die bzw. der Betroffene an den Folgen seiner Schädigung verstorben wäre. Eventuell vorhandenes Vermögen der Angehörigen/Verwandten bleibt unangetastet.

(6) Äußert die bzw. der Anspruchsberechtigte den Wunsch, selbständig und im Rahmen einer eigenen Wohnung ihr bzw. sein Leben selbstbestimmt zu gestalten, so ist ihr bzw. ihm der Auszug aus der stationären Einrichtung zu ermöglichen.

§ 17

Hilfsmittel

(1) Die bzw. der Anspruchsberechtigte hat neben den Leistungen nach §§ 7 ff. Anspruch auf diejenigen Hilfsmittel, die zur Erleichterung und Durchführung der Betreuung, Begleitung, Anleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege notwendig sind. Dies gilt auch für die Erstattung von Aufwendungen für Hilfsmittel, die die bzw. der Anspruchsberechtigte anschaffen oder anfertigen läßt.

(2) Als Hilfsmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Gegenstände des täglichen Lebens, wenn sie entsprechend den speziellen Erfordernissen und Bedürfnissen des eingetretenen Zustandes neuangeschafft werden müssen oder wenn sie geeignet sind, die Lebensumstände und Lebenssituation der betroffenen Person und der Familienangehörigen entscheidend zu verbessern.

(3) Alle Ärzte, Vertreter von Heilberufen, Sozialarbeiter, Fürsorgekräfte, Mitarbeiter der öffentlichen Ämter und Einrichtungen haben die Pflicht, die von ihnen betreuten, behandelten, aufgesuchten oder empfangenen Bürger und Bürgerinnen, die der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedürfen, auf alle Möglichkeiten der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Verbesserung der Situation des bzw. der Anspruchsberechtigten führen können, hinzuweisen und die Art der Beantragung oder Erlangung zu klären.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Gesetz sowie die Leistungserbringer sind gehalten, die anspruchsberechtigten Personen in die Art und Funk-

tionsweise von Hilfsmitteln einzuweisen sowie über Neuentwicklungen umfassend zu informieren.

(5) Es ist eine spezielle „Verordnung zur Hilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen“ zu erlassen. In dieser Verordnung ist das Prinzip der Prävention, kurativen Medizin und der Rehabilitation für Menschen, die der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedürfen, auf neue Art praktisch zu verwirklichen.

(6) Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung eine Stiftung für ein Institut für Hilfsmittel einzurichten. Die Aufgabe des Instituts soll darin bestehen, innovative Forschungen und Entwicklungen, Prüfungen, Zulassungen sowie die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen zu organisieren und durchzuführen, um schneller als bisher moderne wissenschaftliche Erkenntnisse in das praktische Leben und die Hilfsmittelbereitstellung umzusetzen. Auf den Arbeitsergebnissen fußend sind kontinuierlich Aktualisierungen in der vorstehend genannten Verordnung vorzunehmen.

§ 18

Leistungsgewährung

Die Leistungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Behinderte und leistungsgeminderte oder eingeschränkte Bürger und Bürgerinnen, die infolge von Krankheit, Schädigung, Behinderung oder Alter so hilflos sind, daß sie nicht ohne Betreuung, Begleitung, Assistenz, Anleitung, Hilfe und/oder Pflege ihre Lebensumstände bewältigen können.

(2) Ist eine Anspruchsberechtigte bzw. ein Anspruchsberechtigter, die bzw. der das erste Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß sie bzw. er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, beim Lernen, bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie im Berufsleben in erheblichem Umfang der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Anleitung, Hilfe und/oder Pflege dauernd bedarf, so ist ihr bzw. ihm ein Pflege-Assistenz-Geld zu gewähren.

(3) Pflege-Assistenz-Geld ist vor Vollendung des ersten Lebensjahres von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Betreuung, Begleitung, Assistenz, Anleitung, Hilfe und/oder Pflege den bei Säuglingen üblichen Aufwand in erheblichem Umfang dauernd übersteigt.

(4) Der bzw. dem Anspruchsberechtigten sollen die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung ihrer bzw. seiner Beschwerden wirksam beitragen, ihr bzw. ihm die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und der pflegenden Person die Pflege gestattet oder erleichtert. Ferner sollen ihr bzw. ihm angemessene Bildung und Anre-

gungen kultureller und sonstiger Art vermittelt sowie eine Berufstätigkeit eröffnet werden.

(5) Zusätzlich zum Pflege-Assistenz-Geld sind die Aufwendungen für die Beiträge der Pflegepersonen oder besonderer Pflegekräfte für eine angemessene Unfall-, Kranken-, Alten- und Arbeitslosenversicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt sind.

§ 19

Leistungen von Amts wegen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind von Amts wegen zu erbringen, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen dem Träger der Hilfe zur Pflege und/oder dem Leistungserbringer bekannt sind und der Anspruchsberechtigte dem zustimmt.

(2) Laufende Beihilfen sind spätestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die der Leistung zugrundeliegenden Tatsachen bekannt geworden sind. Werden Tatsachen bekannt, die auf die Notwendigkeit von Maßnahmen nach diesem Gesetz hinweisen, ist die Antragsstellung anzuregen.

DRITTER ABSCHNITT

Demokratische Mitgestaltung

§ 20

Pflegebeauftragte

(1) Beim Deutschen Bundestag, den Landtagen der Bundesländer, den parlamentarischen Vertretungen in den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Kommunen sind Pflegebeauftragte durch das entsprechende parlamentarische Gremium aus seiner Mitte zu wählen. Sie treten als Ansprechpartner für die Betroffenen und ihre Angehörigen für die Durchführung bestehender Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen ein.

(2) Die Pflegebeauftragten sind den parlamentarischen Gremien auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Regelmäßig wird für das entsprechende Territorium (Kommune, Landkreis, kreisfreie Stadt, Bundesland, Bundesrepublik Deutschland) ein Pflegebericht erstellt, in dem zur Lage der Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes Stellung zu nehmen und auf offene, zu lösende Probleme aufmerksam zu machen ist sowie Lösungsvarianten vorzuschlagen sind.

(3) Die bzw. der Pflegebeauftragte bzw. von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht und Zutritt zu allen öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen, die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

(4) Der Pflegebericht ist zu veröffentlichen.

(5) Jeder Bürgerin und jedem Bürger, die Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind, ist ein Material über Sitz, Aufgabe, Adressen und Ansprechmöglichkeiten der Pflegebeauftragten zu übergeben.

§ 21

Pflegebeirat

(1) Der Pflegebeauftragte stützt sich in seiner Tätigkeit auf einen Pflegebeirat.

(2) Im Pflegebeirat wirken alle an der pflegerischen Versorgung maßgeblich Beteiligten. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Pflegebeauftragten als Vorsitzenden;
- Vertretern von Heimbeiräten des Territoriums, der Behinderten, Wohlfahrts- und Sozialverbände;
- Vertretern von Gruppen und Organisationen, die im Territorium, Hilfen im Sinne dieses Gesetzes erbringen;
- Vertretern der staatlichen Einrichtungen;
- Vertretern der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen und
- aus sonstigen engagierten Personen.

§ 22

Beratung der Anspruchsberechtigten

(1) Die mit den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten haben die Bevölkerung über die Lage der Anspruchsberechtigten und über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation dieser Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der Haushaltsdebatten und auf Anfrage zu unterrichten.

(2) Die zuständigen parlamentarischen Gremien sowie die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Einrichtungen haben den Bürgern und Bürgerinnen, die auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesen sind, alle sachdienlichen Auskünfte über die Möglichkeiten zur Realisierung dieses Gesetzes und über die Leistungen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege zu erteilen und sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit rechtzeitig und umfassend zu beraten.

VIERTER ABSCHNITT**Verfahrensbestimmungen und Durchführung**

§ 23

Einleitung von Maßnahmen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege

(1) Die Einleitung von Maßnahmen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Die durchführenden Einrichtungen haben auf die frühzeitige, planmäßige und zügige Durchführung der notwendigen Maßnahmen hinzuwirken.

(2) Die Maßnahmen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege setzen die Zustimmung der bzw. des Betroffenen und/oder ihrer bzw. seiner Angehörigen voraus. Anspruchsberechtigte und/oder auch Angehörige sind verpflichtet, bei der

Durchführung der Maßnahmen nach Kräften mitzuwirken.

(3) Die Maßnahmen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege sind nicht auf medizinische Maßnahmen zu beschränken. Sie sind durch geeignete berufsfördernde Maßnahmen auf die Erhaltung, Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erweitern. Wesentlich sind Maßnahmen durchzuführen, die die Beteiligung der Menschen, die auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesen sind, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben sichern sowie das private Leben nach eigenen Wünschen gewährleisten, was kulturelle und sportliche Bedürfnisse einschließt.

§ 24

Antragstellung

Anträge auf Leistungsgewährung nach diesem Gesetz sind bei den zuständigen Versorgungsämtern einzureichen und zu bearbeiten. Die Begutachtung und Entscheidung erfolgt auf der Grundlage § 25 ff.

§ 25

Feststellung der Notwendigkeit von Leistungen zur Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege

(1) Die Feststellung der Notwendigkeit von Leistungen nach diesem Gesetz erfolgt durch Amtsentscheid, auf der Grundlage eines Gutachtens einer Pflegekommission. Die Pflegekommission formuliert im Gutachten über die Feststellung der Anspruchsberechtigung die notwendige Pflegezeit und/oder die Notwendigkeit weitergehender Leistungen, die Notwendigkeit von Haushalts-, Kommunikations- und Mobilitätshilfen, Beratung, Behindertensport, Wohnungsbeihilfe, Hilfsmitteln und Alltagshilfen für den/die Anspruchsberechtigten und die Pflegepersonen.

(2) Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Behinderung, chronischen Krankheit und/oder Altersschwäche und einer daraus resultierenden Notwendigkeit der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Anleitung, Hilfe und/oder Pflege sind einheitlich und verbindlich für alle Kostenträger zu regeln.

(3) Die Begutachtung darf nicht allein aus ärztlicher oder allgemeinärztlicher Sicht erfolgen. Die Pflegekommission soll sich zusammensetzen aus: Wechselseitigen Fachärzten (je nach Art der Behinderung und/oder der altersbedingten Einschränkung), Psychologen, Sozialpädagogen, Pflegepersonen, Betroffenen und Vertretern von Behinderten- und Sozialorganisationen sowie den Mitgliedern des Beirates beim Pflegebeauftragten.

§ 26

Leistungserbringung

(1) Leistungen werden vom Ersten des Antragsmonats an gewährt.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Leistungen nach § 10 Abs. 2, soweit sie auf einer Herabsetzung oder auf einer Aberkennung der Anspruchsberechtigung beruht, tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der die Änderung aussprechende Bescheid dem Berechtigten zugestellt wird. Eine Minderung oder Entziehung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem Voraussetzungen für die bisher gewährten Leistungen wegfallen, werden anrechnungsfähige Bezüge nachgezahlt, so ist der Zeitpunkt des rückwirkenden Einsetzens der Nachzahlung maßgebend.

(3) Die Übertragung, Verpfändung oder Pfändung des Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz erlischt bei Tod des Berechtigten. Pflege-Assistenz-Geld/andere finanzielle Unterstützungen werden in dem Monat, in dem der Tod eintritt, an die hinterbliebenen Familienangehörigen in Höhe des auszahlenden Betrages weiter gewährt. Ist ein Bezugsberechtigter im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, so können die finanziellen Leistungen ausnahmsweise auch anderen Personen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden.

(5) Zugunsten der bzw. des Berechtigten kann jederzeit ein neuer Bescheid erteilt werden.

(6) Bescheide über die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz können mit Wirkung von dem Zeitpunkt an widerrufen werden, von dem an ein Rechtsanspruch nach diesem Gesetz nicht oder nicht in dem bisherigen Umfang besteht.

(7) Für die zu Unrecht gewährten Leistungen nach diesem Gesetz kann Ersatz nur gefordert werden, wenn Tatsachen, die für die Gewährung dieser Leistungen von entscheidender Bedeutung gewesen sind, wissentlich oder grob fahrlässig falsch angegeben oder verschwiegen worden sind oder wenn anrechnungsfähige Bezüge im Sinne von Absatz 2 für einen Zeitraum nachgezahlt werden, für den Leistungen nach diesem Gesetz gewährt worden sind.

§ 27

Eigenbeteiligung der Anspruchsberechtigten

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren.

(2) Sind Anspruchsberechtigte nach diesem Gesetz schon vorher auf Sozialhilfe angewiesen, so ist bei Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich auf die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger zu verzichten.

(3) Bei stationärer Pflege sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung — die sogenannten Hotel-

kosten — nur in der Höhe anzurechnen, wie es den für den häuslichen, familiären Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen entspricht. Höhere Kosten sind als Pflegeleistungen anzuerkennen und entsprechend zu verrechnen.

(4) Geldleistungen nach diesem Gesetz werden während eines vorübergehenden Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes (maximal vier Wochen) oder eines teilstationären Aufenthaltes (maximal zwölf Wochen) weiter gezahlt. Sie können eingegrenzt werden, wenn durch den Aufenthalt eine beträchtliche, nicht gerechtfertigte Bevorteilung entsteht.

(5) Macht sich bei einer bzw. einem Anspruchsberechtigten nach diesem Gesetz ein längerer stationärer Aufenthalt notwendig und kann sie bzw. er selbst während dieser Zeit nicht ihre bzw. seine Wohnung finanzieren, so sind die Kosten für den Erhalt der Wohnung bis zu sechs Monaten angemessen zu finanzieren, um die Möglichkeit der Rückkehr in die bisherige Lebensumwelt offen zu halten.

§ 28

Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen

(1) Anspruchsberechtigte nach diesem Gesetz und/oder Sorgeberechtigte/Betreuer können zwischen der Sach- oder der Geldleistung wählen. Zur Gewährleistung der Selbstbestimmung muß die Geldleistung in der Höhe dem Zahlungsbetrag der Sachleistung entsprechen. Die Geldleistungen sind dynamisiert der Kostenentwicklung im Sachleistungsbereich zu gestalten.

(2) Der Vorrang der Sachleistung kann durch die Leistungserbringer nur durch höhere Qualität und niedrigere Kosten gefördert werden, nicht durch höhere Bezahlung der Sachleistungsanbieter.

§ 29

Wahlrecht zwischen familiärer, individueller, ambulanter und stationärer Versorgung

(1) In Ausgestaltung des Wahlrechts zwischen Geld- und Sachleistung hat die/der Anspruchsberechtigte das Recht der Wahl zwischen den verschiedenen Leistungsformen: Familiäre, nachbarschaftliche, ambulante, teilstationäre oder stationäre Versorgung.

(2) Das Wahlrecht der Anspruchsberechtigten darf nicht durch unterschiedliche Finanzierungshöhen für die einzelnen Betreuungsformen beeinträchtigt werden.

(3) Die Leistungsbedingungen sind so auszugestalten, daß das günstigste Angebot für den Menschen, der der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege bedarf, immer der Verbleib in der bisherigen Lebensumwelt ist. Die Ausnahme kann nur die Ablehnung dieser Lebensumwelt sein.

§ 30

Ausführende

(1) Die Ausführenden der Leistungen wirken darauf hin, daß Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege zuerst und vor allem durch den/die Anspruchsberechtigten selbst gestaltet, beeinflußt und organisiert werden. Dabei ist besonders darauf hinzuwirken, daß die Leistungen vor allem im gewohnten Haushalt, im Familienverband, durch Freunde, Nachbarn und/oder durch vom Anspruchsberechtigten gewünschte Personen erbracht werden.

(2) In diesen Fällen sind die angemessenen Aufwendungen und Kosten für die Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege in vollem Umfang zu erstatten. Es können auch zur Absicherung der Lebensbedingungen der Pflegepersonen angemessene Beihilfen gewährt werden.

(3) Sofern es für die Pflegekraft/Pflegekräfte keine angemessene Unfall-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt, wird diese vom Leistungsträger der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Anleitung, Hilfe und/oder Pflege bezahlt. Sind neben der familiären, nachbarschaftlichen Hilfe professionelle Pflegekräfte erforderlich, so werden die Kosten dafür getragen.

§ 31

Gründung von Betreuungs-, begleitender Hilfs-, Assistenz- und Pflegegenossenschaften und Betrieben

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, neben den bestehenden Wohlfahrts-, Behinderten- und Sozialorganisationen, neben den Werkstätten für Behinderte, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen neue Vereine, Genossenschaften und GmbH zu gründen mit dem Ziel, in Form von Zweckbetrieben in Beachtung der Gemeinnützigkeit und der Selbstlosigkeit, bei Beachtung der wirtschaftlichen Effektivität, die Probleme der Betreuung, begleitenden Hilfe, Assistenz und Pflege selbstbestimmt zu gestalten.

(2) Den Kommunen, Ländern und dem Bund wird das Recht eingeräumt, neue Initiativen im Bereich der Betreuung, begleitenden Hilfe, Assistenz und Pflege durch Bereitstellung von Grundstücken, Anschubfinanzierung, Investitionskostenübernahme und Bezahlung der erbrachten Leistung zu fördern. Es ist die Pflicht der Kommunen, der Länder und des Bundes, neue Initiativen mindestens genauso auszustatten, wie schon bestehende traditionelle Einrichtungen.

(3) Neue Initiativen im Bereich der Betreuung, begleitenden Hilfe, Assistenz und Pflege haben das Recht, gleichberechtigt an den Verhandlungen der Vereinigungen der Leistungserbringer mit den staat-

lichen Stellen über die jährlichen Kostensätze und die Investitionen teilzunehmen.

(4) Mit diesem Gesetz wird die Bundesregierung beauftragt, eine Pflegesicherungsordnung auszuarbeiten, die in Anlehnung an die bisherige Heimsicherungs-Verordnung die Gesamtheit aller Bedingungen für ambulante, stationäre, familiäre Betreuung, begleitende Hilfe, Assistenz und Pflege neu ordnet. Von der Antragsstellung bis zu den Zweckbetrieben ist eine Neuordnung des Rechts erforderlich.

(5) Alle neuen Initiativen im Bereich der Betreuung, begleitenden Hilfe, Assistenz und Pflege werden nur dann als gemeinnützig, mildtätig, selbstlos, steuerbefreit bzw. -begünstigt anerkannt, wenn sie sich der Pflicht der Prüfung und der Aufsichtspflicht unterwerfen.

§ 32

Beteiligung sozialerfahrener und betroffener Personen

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sind sozial erfahrene und betroffene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, aus Vereinigungen von Leistungsempfängern und Selbsthilfeorganisationen anspruchsberechtigter Bürger/Bürgerinnen.

(2) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung von Leistungen nach diesem Gesetz oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind Personen, wie in Absatz 1 bezeichnet, beratend zu hören.

FÜNFTER ABSCHNITT**Finanzierung**

§ 33

Kosten

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushaltes verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für die Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

Bonn, den 19. Mai 1992

Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Eine Grundsatzentscheidung

Die Sicherung der Pflege auf finanzielle Fragestellungen einzuengen, verstellt den Blick auf die gesellschaftliche und soziale Dimension der zur Entscheidung stehenden Frage.

Probleme der „Pflege“ behinderter und alter Menschen, der sogenannten Krüppel, Invaliden, Idioten und Siechen bedürfen seit Jahrhunderten einer humanen und allseitigen Lösung. Auf gesetzlichem Wege wurden bisher grundlegende animalische Bedürfnisse der betroffenen Menschen geregelt. Das war aber zugleich mit der Verweigerung wesentlicher Menschen- und Bürgerrechte verbunden. Der Preis für die Sicherung animalischer Grundbedürfnisse war die Aussonderung der betroffenen Menschen aus dem normalen Leben der Gesellschaft. Aber solange andere Fragen wie die der sozialen Sicherung bei Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit noch keine marktwirtschaftliche Regelung gefunden hatten, wurden Probleme der „Pflege“ kaum wahrgenommen. Das hat sich am Ende des 20. Jahrhunderts geändert. In immer stärkerem Maße drang die entwürdigende und unhaltbare Lage der auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesenen Menschen in das öffentliche Bewußtsein. Das war und ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß immer mehr Menschen pflegebedürftig werden und immer mehr Familien vor fast unlösbaren Fragen stehen und Hilfe erwarten.

Parallel zur jetzt 20jährigen Diskussion der Pflegeproblematik ist eine allmähliche, zunächst kaum merkliche Zerstörung des sozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland feststellbar. Die Verarmung großer Teile der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen beschleunigt und verfestigt sich. Altersarmut oder Armut auf Grund von Behinderung sind keine Einzelercheinung; im Gegenteil, bei Pflegebedürftigkeit ist Armut geradezu vorprogrammiert.

Im Kontext dieser und anderer Entwicklungstendenzen wird sichtbar, daß es bei der Entscheidung zur Pflege nicht einfach um eine zusätzliche soziale Leistung geht. Es geht um eine grundsätzliche Weichenstellung zur weiteren Perspektive der sozialen Sicherungssysteme. Alter, Pflegebedürftigkeit sind keine Versicherungsrisiken und keine Privatangelegenheiten. Sie sind eine Normalität des Lebens, die in die Sozialpflicht des Staates gehört. Folgerichtig ist daher die Finanzierung durch die öffentliche Hand. Zu einem Zeitpunkt, wo sich der Sozialbereich zu einem Wirtschaftsfaktor ersten Ranges entwickelt hat und sich durch stetiges hohes Wachstum auszeichnet, ist ein Umdenken in der Sozialpolitik notwendig. Moderne und innovative Sozialpolitik bedeutet, sich

für ein steuerfinanziertes Pflege-Assistenz-Gesetz, für den Ausbau des Sozialstaates zu entscheiden. Im Grundgesetz heißt es „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, also auch im Alter, bei Behinderung, bei Abhängigkeit von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege. Sicherung der Pflege heißt somit auch Realisierung des Grundgesetzes und Bewahrung grundlegender Menschenrechte.

II. Konzept des Pflege-Assistenz-Gesetzes

Ausgehend von den Überlegungen zur Verwirklichung des Grundgesetzes läßt sich der Gesetzentwurf davon leiten, die Stellung der auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesenen Menschen in der Gesellschaft qualitativ zu verändern und auf dieser Grundlage die Lebenssituation der betroffenen Menschen wesentlich zu verbessern. Auf der Basis einklagbarer Rechte, der qualitativen Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie der Einordnung der Pflege in volkswirtschaftliche Gesamtprozesse wird für die politische Diskussion und als Alternative zu Versicherungsvorschlägen ein Modell angeboten, das geeignet ist, die Probleme der Pflege auf humanistische Weise zu lösen.

Im einzelnen liegen dem Gesamtkonzept folgende Grundlinien zugrunde:

1. Einen neuen Wirtschaftssektor gestalten

Die eigentlich zu lösende Frage ist ein strukturelles, ein wirtschaftspolitisches Problem. Das Hauptdefizit im Bereich der Pflege besteht in der gegenwärtig nicht gegebenen Abgeltung aller Pflegeleistungen als notwendige, gesellschaftlich zu würdigende und entsprechend zu bezahlende Erwerbsarbeit. Die Pflegearbeit muß in Erwerbsarbeit umgewandelt werden. Dem entspricht der Gesetzentwurf. Insbesondere wird die jetzt bestehende Ausgrenzung der familiären Pflegearbeit aus der sozialen Marktwirtschaft aufgehoben. Familiäre Pflegearbeit wird nach den gleichen Kriterien bewertet wie die Pflegearbeit im stationären Bereich und entsprechend bezahlt. Die Konsequenz besteht in der Herausbildung eines eigenständigen Wirtschaftssektors, der Wachstum auch in anderen Wirtschaftsbereichen initiieren wird. Damit kann das steuerfinanzierte Pflege-Assistenz-Gesetz ein wirksames Instrument zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sein.

2. Ein steuerfinanziertes Leistungsgesetz

Der Gesetzentwurf ist als Leistungsgesetz konzipiert, weil nur über eine Steuerfinanzierung die gegenwärtigen gravierenden Defizite im Bereich der Pflege — sowohl in der Leistungserbringung, in der Qualität

als auch bei den ambulanten Diensten zügig beseitigt werden können. Gegenüber einer Versicherungslösung sind vor allem folgende Vorteile zu benennen:

- a) Die Abkehr vom Sozialhilfeprinzip sichert Eigentum, stärkt die Eigenständigkeit der betroffenen Menschen und ermöglicht — trotz der Notwendigkeit von Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege — ein selbstbestimmtes Leben.
- b) Die Einbeziehung auch einkommensstarker Bevölkerungsgruppen sowie großer Vermögenswerte über das Steueraufkommen in die Finanzierung von Pflege, was dem Gebot der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit entspricht.
- c) Mit dem Aufgreifen bewährter Prinzipien des Sozialstaates aus den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland wird ein nicht zu übersehendes politisches Signal gegeben, das soziale Sicherungssystem zu festigen und progressiv auszubauen.

3. Sicherung von Selbstbestimmung und Würde

Die Leistungen nach diesem Gesetz beschränken sich nicht auf die bisherige animalische Körperpflege, auf die physische Existenzerhaltung. Die am Bedarf orientierten Leistungen stärken insbesondere die Verfügungsgewalt der auf Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege angewiesenen Menschen. Vor allem die vorgesehene direkte Auszahlung des Pflege-Assistenz-Geldes verändert die volkswirtschaftliche Stellung der betroffenen Menschen grundlegend. Der betroffene Mensch wird nicht nur die notwendige Pflege selbst organisieren können, sondern auf dem „Pflegemarkt“ als selbständiges Subjekt agieren. Mit der selbstbestimmten Verfügbarkeit der finanziellen Mittel und anderer Leistungsformen ist erstmals reale Wahlfreiheit gegeben, was als eine entscheidende Voraussetzung für den freien Wettbewerb unter den Leistungsanbietern anzusehen ist. Der bisher möglichen Bevormundung der Betroffenen durch Kostenträger, Leistungserbringer oder auch der Familie wird eine wichtige Grundlage entzogen. Statt dessen wird über den Marktmechanismus der Aufbau bedarfsgerechter Infrastrukturen und damit der seit langem anstehende Umbau der Pflegestrukturen initiiert.

4. Gleichbehandlung und gleiche Leistungen für alle Menschen

Tragende Linie des Gesetzentwurfes ist die Idee, alle positiven Regelungen zur Sicherung der Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege insbesondere aus der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, dem Bundesversorgungsgesetz und Landespflegegeldgesetzen aufzugreifen und für alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen. Bisher sind die Leistungen, in Abhängigkeit von der Ursache der Pflegebedürftigkeit — Krankheit, Behinderung oder hohes Lebensalter — ungleich. Aber auch die Zuständigkeit bestimmter Sondereinrichtungen ließ keine Gleichbehandlung zu. Auch bei den möglichen Formen der Pflege — Familienpflege, teilstationäre oder Heim-

pflege — war Ungleichbehandlung gegeben. Nach diesem Gesetz sind in jedem Fall bei gleicher Bedarfslage die Leistungen auch in gleichem Umfang zu gewähren. Damit werden bisherige Privilegien für ausgewählte Gruppen der Gesellschaft aufgehoben und zugleich bedarfsdeckende Leistungen für alle Menschen möglich.

5. Für lebenslange Rehabilitation

Die gegenwärtig eingeengte Orientierung der Rehabilitation auf die Wiedereingliederung in das Berufsleben sowie die Entgegensetzung von Rehabilitation und Pflege erweist sich in der Realität als Ausgrenzung und Diskriminierung einer ständig wachsenden Bevölkerungsgruppe. Wesentliche Menschen- und Bürgerrechte sind dieser Gruppe nicht oder nur sehr eingeschränkt zugänglich. Nach dem Gesetzentwurf sind Prävention, kurative Behandlung und Rehabilitation einerseits sowie Betreuung, Begleitung, Assistenz, Hilfe und/oder Pflege keine Gegenpole. Sie können sich ergänzen und nebeneinander notwendig sein. Dementsprechend wird mit diesem Gesetz und seinen Leistungen darauf orientiert, daß zur Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte die allgemeine Eingliederung von pflegebedürftigen Menschen auf die allseitige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch lebenslange Rehabilitation für alle Bürgerinnen und Bürger zu verwirklichen ist.

6. Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Hauptträger häuslicher Pflege sind vor allem die Frauen. Ihre bisher unbezahlte Pflegearbeit, resultierend aus der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, hatte zur Folge, daß die Frauen oft auf die Ausübung einer Erwerbsarbeit ganz oder teilweise verzichteten. Eine eigene Altersversorgung war somit kaum möglich. Bei Verwirklichung des vorstehenden Gesetzentwurfes wird die Lage der Pflegepersonen generell verändert. Sie werden in die Unfall-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einbezogen.

B. Besonderer Teil

Die Realisierung des vorliegenden Gesetzentwurfes bedeutet einen tiefgreifenden Eingriff in das bestehende Rehabilitations- und Sozialrecht vorzunehmen. Die Vielzahl der damit verbundenen Veränderungen im Rechtssystem ist mit der Zusammenfassung der Schwerbehindertengesetzgebung im SGB IX vorzunehmen.

C. Finanzierung

Aus der Konstruktion des Gesetzes folgt, daß es keine Pflegestufen gibt, der Bedarf fließend ist. Zwecks Überslag der Aufwendungen wird auf die bisherige Einstufung in erheblich, außergewöhnlich und schwerst-pflegebedürftige Menschen und stationäre Pflege für die quantitative und qualitative Gliederung von Pflegegeldern Bezug genommen.

1. Pflegefonds				
häusliche Pflege	Std.	Brutto/pro		
		Monat	Jahr	Gesamt
600 T erhebliche Pflegebedürftigkeit	4	2 000	26 T	15,6 Mrd. DM
400 T außergewöhnliche Pflegebedürftigkeit .	8	4 000	52 T	20,8 Mrd. DM
200 T Schwerstpflegebedürftigkeit				
davon 100 T	16	8 000	104 T	10,4 Mrd. DM
100 T	24	12 000	156 T	15,6 Mrd. DM
stationäre Pflege				
450 T Anspruchsberechtigte				
(d. h. 3 Betroffene auf 1 Pflegeperson) ..	8	4 000	52 T	23,4 Mrd. DM
Verwaltung				1,0 Mrd. DM
				86,8 Mrd. DM
2. Soziale Absicherung der Pflegerinnen/Pfleger (Arbeitgeber-Anteil)				
Arbeitslosenversicherung (2,15 %)				1,84 Mrd. DM
Rentenversicherung (8,85 %)				7,59 Mrd. DM
Krankenversicherung (6,4 %)				5,49 Mrd. DM
Unfallversicherung (2,3 %)				1,97 Mrd. DM
				16,89 Mrd. DM
Summe ...				103,39 Mrd. DM

Für die Kassen der Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung ergeben sich Mehreinnahmen von insgesamt mindestens 33,78 Mrd. DM. Mit der Anerkennung von Pflegeleistungen als notwendige und gesellschaftlich durchschnittlich zu bezahlende Arbeit ist mit einem zunehmenden Entscheid von Arbeitslosen für derartige Tätigkeiten zu rechnen, woraus sich eine bedeutende Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit um ca. 15 Mrd. DM ergibt.

Die Finanzierung des steuerfinanzierten Pflege-Assistenz-Gesetzes wäre möglich, wenn bei der Verwendung der Steuergelder neue Prioritäten gesetzt werden. Rund vier Prozent des Bruttosozialprodukts würden ausreichen, um die Pflege in humanistischer Weise neu zu ordnen und die Pflegerinnen und Pfleger sozial zu sichern. Die Sozialleistungsquote 1993, d. h. der Anteil der Sozialausgaben am Bruttosozialprodukt insgesamt würde damit etwa die Sozialleistungsquote von 1982 erreichen.

Notwendig ist die Bildung eines Pflegefonds im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland, der bei einer realen Neusetzung der Prioritäten in der Steuerverteilung sogar ohne zusätzliche Belastungen der Mehrheit der Bevölkerung durch weitere Sozialabgaben

möglich wäre. Zugleich sind neue Quellen für die Speisung eines solchen Pflegefonds greifbar. Heranzuziehen sind:

- weitere wesentliche Einsparungen im Verteidigungsetat;
- zusätzliche und konsequente Besteuerungen von „Verursacherindustrien“ (Umweltverschmutzer, Autoindustrie);
- Neusetzung der Steuerabgaben in der „Nutznießerindustrie“ (Pharmaindustrie);
- Erhöhung der Pflichtabgabe der Unternehmen, die ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht für Schwerbehinderte nicht erfüllen auf den jeweiligen Durchschnittstariflohn;
- Gewinnsteuererhöhung für Waffenexporteure.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte bleibt damit in den kommenden Jahren die Verwendung von ca. 4 Prozent des Bruttosozialprodukts für die Finanzierung des Pflege-Assistenz-Gesetzes eine Frage politischer Prioritätensetzung.